



ÜBERPRÜFT
Von A+R / SSA , 07:34, 13.09.2023

Police

Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Versicherungsnehmer/in	Kath. Landeskirche Thurgau Franziskus-Weg 3 8570 Weinfelden
Änderungsbeginn/gültig ab	01.01.2024
Ablauf	31.12.2026
Erstbeginn	01.01.1993
Fälligkeit der Jahresprämie	1. Januar
Zahlbar	jährlich
Jährliche Vorausprämie	CHF 177'690.--
Vertragsgrundlagen	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Ausgabe 07.2021 www.axa.ch/doc/agsw
Art des versicherten Betriebs bzw. Berufs	Katholische Landeskirche Thurgau
Risikonummer	8002
Standort des Betriebs	Weinfelden



Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Prämienübersicht

	Prämiensatz in % der Lohnsumme		Prämie	
	Männer	Frauen		
Kategorie 1				
Das gesamte Personal der Katholischen Landeskirche TG				
- Krankentaggeld	0.56 %	0.68 %		
Brutto	0.56 %	0.68 %		
Rabatt 24 % *	0.13 %	0.16 %		
Netto	0.43 %	0.52 %	CHF	13'809
Kategorie 2				
Das gesamte Personal der Katholischen Kirchgemeinden gemäss Auflistung in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)				
- Krankentaggeld	1.33 %	1.59 %		
Brutto	1.33 %	1.59 %		
Rabatt 24 % *	0.32 %	0.38 %		
Netto	1.01 %	1.21 %	CHF	80'626
Kategorie 3				
Das gesamte Personal der Katholischen Kirchgemeinden gemäss Auflistung in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)				
- Krankentaggeld	0.92 %	1.10 %		
Brutto	0.92 %	1.10 %		
Rabatt 24 % *	0.22 %	0.26 %		
Netto	0.70 %	0.84 %	CHF	83'254
Prämie			<u>CHF</u>	<u>177'690</u>
Policenrabatte / -zuschläge *				
	Rabatt	Zuschlag		
Verlaufszuschlag		6 %		
Sonstige Rabatte	30 %			
	<u>24 %</u>			
Verlaufsbonus				
Für die Berechnung massgebender Anteil der bezahlten Prämien	70 %			
Überschussanteil	60 %			

Hinweis

Die Berechnung der Prämie basiert auf der Lohnsumme des Versicherungsantrags.
Die Vorausprämie kann aufgrund der jährlichen Prämienabrechnung ändern.



Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 1: Personal

Gültig ab 01.01.2024
Erstellt am 30.08.2023

Versicherungsnehmer/in Kath. Landeskirche Thurgau
Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden

Versicherte Personen mit effektiven Löhnen
Das gesamte Personal der Katholischen Landeskirche TG

Versicherte Leistung

Versicherter Höchstlohn CHF 300'000 pro Person und Jahr

Krankentaggeld 80 % des versicherten Lohns

- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist
- für Versicherte im AHV-Alter max. 180 Tage
- Wartefrist 180 Tage



Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 2: Personal

Gültig ab 01.01.2024
Erstellt am 30.08.2023

Versicherungsnehmer/in Kath. Landeskirche Thurgau
Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden

Versicherte Personen mit effektiven Löhnen
Das gesamte Personal der Katholischen Kirchgemeinden gemäss
Auflistung in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)

Versicherte Leistung

Versicherter Höchstlohn CHF 300'000 pro Person und Jahr

Krankentaggeld 80 % des versicherten Lohns

- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist
- für Versicherte im AHV-Alter max. 180 Tage
- Wartefrist 60 Tage



Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 3: Personal

Gültig ab 01.01.2024
Erstellt am 30.08.2023

Versicherungsnehmer/in Kath. Landeskirche Thurgau
Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden

Versicherte Personen mit effektiven Löhnen
Das gesamte Personal der Katholischen Kirchgemeinden gemäss
Auflistung in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)

Versicherte Leistung

Versicherter Höchstlohn CHF 300'000 pro Person und Jahr

Krankentaggeld 80 % des versicherten Lohns

- Leistungsdauer 730 Tage abzüglich Wartefrist
- für Versicherte im AHV-Alter max. 180 Tage
- Wartefrist 90 Tage



Krankentaggeldversicherung

Police Nr. 12.009.690

Allgemeine Informationen für die versicherten Personen

Was ist versichert ?

Versichert sind Krankheiten, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht eine Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Verhaltenspflicht/Obliegenheiten im Schadenfall

Bei einer Krankheit hat die versicherte Person für die notwendige, medizinische Behandlung zu sorgen und dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben zur Krankmeldung mitzuteilen.

Nicht versichert sind

- Krankheiten, die bei Eintritt in den versicherten Betrieb oder bei Versicherungsbeginn bestehen
- Unfälle
- Berufskrankheiten, welche nach UVG versichert sind

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von allfälligen Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln und werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Versicherungsträger

AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur.

Übertrittsrecht für das Personal

Personen die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden, in der Schweiz wohnen und das ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben, können, innerhalb von 3 Monaten, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten.

Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen, die in eine andere Krankentaggeldversicherung eintreten sowie Betriebsinhaber und Familienmitglieder.

Wichtig

Die Information dieser Seite dient der Orientierung des Versicherten über wesentliche Inhalte des Versicherungsvertrages. Die genauen Bestimmungen sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.



Krankentaggeldversicherung
Police Nr. 12.009.690

Vertragsübergreifende Bedingungen

Ergänzende Vertragsbedingungen

EVB 76: Prämiensatzgarantie

- 1 In Abweichung der AVB bleiben die vereinbarten Prämiensätze bis zu dem auf der Police festgehaltenen Ablauf des Vertrags garantiert.
- 2 Auf Vertragsende kann die AXA den Vertrag an den neuen Tarif anpassen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämiensätze spätestens 2 Monate vor deren Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit den neuen Prämiensätzen nicht einverstanden, kann er auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

EVB 82: Kündigungsverzicht im Schadenfall

In Abweichung zu den AVB verzichtet die AXA auf das gesetzliche Kündigungsrecht im Schadenfall.

Besondere Vertragsbedingungen

Mitversicherte Kirchgemeinden

Kategorie 2: Leistung 80%, Wartefrist 60 Tage

- Aadorf-Tänikon
- AgaThu (Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau)
- Berg
- Bichelsee
- Diessenhofen
- Fischingen (inkl. Au und Dussnang)
- Horn
- KGV Diessenhofen
- KGV Nollen-Lauchetal-Thur
- Kreuzlingen-Emmishofen
- Romanshorn
- Sirnach
- Sommeri
- Tobel
- Wängi
- Weinfelden
- Werthbühl-Bussnang

Kategorie 3: Leistung 80%, Wartefrist 90 Tage

- Altnau-Güttingen-Münsterlingen (AGM)
- Amriswil
- Arbon
- Basadingen
- Bettwiesen
- Bischofszell (inkl. Sitterdorf)
- Ermatingen
- FrauenfeldPLUS
- Hagenwil
- Heiligkreuz



Krankentaggeldversicherung

Police Nr. 12.009.690

- Homburg (inkl. Gündelhart)
- Lommis
- Müllheim
- Peregrina-Stiftung
- Steckborn
- Steinebrunn
- Sulgen
- Untersee-Rhein
- Welfensberg
- Wuppenau

Diese Police ersetzt die bisherige mit gleicher Nummer.

Winterthur, 30.08.2023

AXA Versicherungen AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Kasper'.

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schmid'.

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden